

Der Rat spricht den Übergangs-Bundesinstitutionen seine anhaltende Unterstützung aus und bekräftigt, dass ein nationaler Sicherheits- und Stabilisierungsplan vereinbart werden muss, in dessen Rahmen die Anstrengungen zum Wiederaufbau des Sicherheitssektors stattfinden sollen.

Der Rat verurteilt den verstärkten Zustrom von Waffen nach Somalia sowie die fortwährenden Verstöße gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen. Der Rat erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen vollständig einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über den Anstieg der Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias. Der Rat verurteilt die jüngsten Schiffsentführungen in dem Gebiet, insbesondere von Schiffen mit humanitären Hilfsgütern für Somalia. Der Rat legt den Übergangs-Bundesinstitutionen, den regionalen Akteuren und den zuständigen internationalen Organisationen eindringlich nahe, bei der Bewältigung dieses Problems zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet seine wachsende Besorgnis über die Lage von einer Million Somaliern, die sich in einer humanitären Notlage befinden oder deren Lebensunterhalt schwer beeinträchtigt ist, sowie über die zunehmende Unsicherheit der Zivilbevölkerung und die steigende Ernährungsunsicherheit in Teilen Südsomalias, wo das Ausmaß der Mangelernährung angestiegen ist. Der Rat betont, dass die Verbesserung des Zugangs humanitärer Helfer zu allen Not leidenden Somaliern ein wesentlicher Bestandteil eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Aussöhnung ist.

Der Rat anerkennt die Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauengruppen, und deren Beitrag zu Fortschritten bei der Demobilisierung der Milizen und der Verbesserung der humanitären Lage in Somalia.

Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen mit allem Nachdruck auf, den Zugang für die humanitären Helfer sicherzustellen und Garantien für ihre Sicherheit abzugeben. Der Rat verurteilt auf das entschiedenste die Tötung eines nationalen Sicherheitsbeamten der Vereinten Nationen am 3. Oktober 2005 in Kismayo. Der Rat fordert, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dabei behilflich zu sein.“

Am 21. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. November 2005 betreffend Ihre Entscheidung, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2006-2007 fortsetzen soll³³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5387. Sitzung am 15. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2006/122)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁴:

³³² S/2005/730.

³³³ S/2005/729.

³³⁴ S/PRST/2006/11.

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 14. Juli³³⁰ und vom 9. November 2005³²⁹.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Februar 2006³³⁵ und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Präsidenten der Somalischen Republik und des Präsidenten des Übergangs-Bundesparlaments um Aussöhnung und Dialog, insbesondere die mit Hilfe der Moderation der Regierung Jemens ermöglichte Unterzeichnung der Erklärung von Aden am 5. Januar 2006³³⁶, die in der Einberufung der ersten innerhalb Somalias abgehaltenen Sitzung des Übergangs-Bundesparlaments am 26. Februar 2006 in Baidoa gipfelte. Der Rat ermutigt alle Führer und Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen, ihre Bemühungen um einen alle Seiten einschließenden Dialog und um Konsensbildung im Rahmen der Übergangs-Bundesinstitutionen und im Einklang mit der im Februar 2004 verabschiedeten Übergangs-Bundescharta der Somalischen Republik fortzusetzen.

Der Rat begrüßt und unterstützt die Einberufung der ersten Sitzung des Übergangs-Bundesparlaments und sieht der fortgesetzten Abhaltung von Sitzungen des Übergangs-Bundesparlaments in dem Maße, wie die somalischen Führer bestrebt sind, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen, mit Interesse entgegen. Der Rat fordert das Übergangs-Bundesparlament auf, bei seinen Bemühungen um die Umsetzung der Übergangs-Bundescharta Frieden und Aussöhnung zu fördern, und ermutigt die Mitglieder des Übergangs-Bundesparlaments, diese Gelegenheit zu nutzen, um grundlegende Fragen von nationalem Interesse zu regeln. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen nachdrücklich auf, ihre Arbeit auch weiterhin im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta durchzuführen, beispielsweise die Bildung unabhängiger Kommissionen und parlamentarischer Ausschüsse, die einen Rahmen für die Behandlung der komplexen und kontroversen Fragen des Übergangszeitraums bieten werden.

Der Rat erklärt erneut, dass es dringend erforderlich ist, rasch einen einvernehmlichen nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan fertigzustellen, der eine umfassende und verifizierbare Waffenruhevereinbarung sowie Pläne zur Wiederherstellung der Institutionen der öffentlichen Sicherheit und zur Durchführung der Entwaffnung, der Demobilisierung und der Wiedereingliederung enthält.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich ihre uneingeschränkte und aktive Unterstützung zu gewähren.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt darüber, dass es immer wieder zu sporadischen Kampfhandlungen und bewaffneter Gewalt, Menschenraub und anderen Gewaltanwendungen kommt, insbesondere im Zusammenhang mit den jüngsten Vorfällen in der Hauptstadt Mogadischu und anderen Teilen Somalias, bei denen unschuldige Zivilpersonen getötet wurden und die die derzeit von den Führern der Übergangs-Bundesinstitutionen erzielten Fortschritte untergraben könnten. Der Rat fordert alle Parteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg im Geiste der Erklärung von Aden und im Rahmen der Übergangs-Bundesinstitutionen beizulegen.

Der Rat bekundet seine wachsende Besorgnis über die Lage von 1,7 Millionen Somaliern, die sich in einer humanitären Notlage befinden oder unter gravierender Mangelernährung leiden, deren Lebensunterhalt schwer beeinträchtigt ist und die von

³³⁵ S/2006/122.

³³⁶ S/2006/14, Anlage.

zunehmender öffentlicher Unsicherheit und Ernährungsunsicherheit in Teilen Südsomalias betroffen sind. Der Rat fordert alle somalischen Führer nachdrücklich auf, den vollen und ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer sicherzustellen und Garantien für ihre Sicherheit in Somalia abzugeben. Der Rat betont, wie wichtig das internationale Engagement und die koordinierte Unterstützung für die Verbesserung der humanitären Lage sind.

Der Rat lobt die Nachbarländer, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz und die beteiligten Mitgliedstaaten für ihr reges Interesse und ihre beharrlichen Anstrengungen zur Unterstützung des Friedens-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozesses in Somalia. Der Rat legt ihnen nahe, ihren Einfluss auch weiterhin zur Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen zu nutzen, um diesen insbesondere bei ihren Bemühungen um Fortschritte in den Schlüsselfragen der Sicherheit und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt den am 25. Januar 2006 auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union gefassten Beschluss über Somalia, namentlich in Bezug auf die mögliche Entsendung einer Friedensunterstützungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung für Somalia, auf die eine Friedensunterstützungsmission der Afrikanischen Union folgen soll. Für den Fall, dass der nationale Sicherheits- und Stabilisierungsplan eine Friedensunterstützungsmission vorsieht, bekräftigt der Rat seine Erwartung, dass die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde in enger Abstimmung mit den Übergangs-Bundesinstitutionen und mit deren breiter Zustimmung einen detaillierten Missionsplan ausarbeiten, der mit dem nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan im Einklang steht. Der Rat ist bereit, auf der Grundlage eines solchen Missionsplans eine Ausnahme von dem mit Ratsresolution 733 (1992) gegen Somalia verhängten Waffenembargo zu prüfen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der am 23. November 2005 auf der vierundzwanzigsten Tagung der zweijährlichen Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Resolution A.979 (24) über die zunehmende Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, deren Marineschiffe und Militärflugzeuge in den benachbarten internationalen Gewässern und im benachbarten Luftraum der Küste Somalias verkehren, auf, wachsam gegenüber allen dort auftretenden Fällen von Seeräuberei zu sein und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Handelsschiffahrt, insbesondere den Transport von humanitären Hilfsgütern, vor allen derartigen Handlungen im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht zu schützen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat das Kommuniké der am 29. November 2005 in Jawhar (Somalia) abgehaltenen Tagung des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der beschloss, seine Strategien und Aktionspläne zu koordinieren, um dieses gemeinsame Problem in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft anzugehen. Der Sicherheitsrat fordert ferner alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten und seeräuberische Handlungen aktiv strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem jährlichen Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia³³⁷ und der Halbzeitunterrichtung des Ausschusses durch die Überwachungsgruppe für Somalia. Der Rat verurteilt den verstärkten Zustrom von Waffen nach Somalia sowie die fortwährenden Verstöße gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen und erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen vollständig einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen. Die fortgesetzten Verstöße gegen diese Maßnahmen verhindern die Schaffung eines stabilen und sicheren Umfelds und untergraben die Anstrengungen derjenigen, die bestrebt sind, in Somalia Frieden herbeizuführen.

³³⁷ S/2005/813, Anlage.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia und begrüßt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dabei behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Übergangs-Bundesinstitutionen und die internationalen Partner auf, den Koordinierungs- und Überwachungsausschuss im Interesse eines wirksameren internationalen Engagements im Friedens-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozess in Somalia neu zu beleben.“

Am 25. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. April 2006 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia bis zum 8. Mai 2007 zu verlängern³³⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5435. Sitzung am 10. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Mai 2006 (S/2006/229)“.

Resolution 1676 (2006) vom 10. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), und der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005 und 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesinstitutionen zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1630 (2005) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006³⁴⁰ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des somalischen Friedensprozesses darstellt,

³³⁸ S/2006/262.

³³⁹ S/2006/261.

³⁴⁰ Siehe S/2006/229.